

Osthavel-
Kreis-



ländisches
Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Egr. 6 Pf.

Insertions-Gebühren für die gespaltene
Zeile 1 Egr.

Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,
Mittags 12 Uhr, angenommen.

Nr. 6.

Nauen, Mittwoch den 21. Januar

1857.

Am tlicher Theil.

Bekanntmachung.

Bei den Verhandlungen, welche wegen Abänderung der Statuten von nicht zünftigen Sterbe- und Krankenkassen gepflogen worden sind, hat es sich mehrfach herausgestellt, daß die Verwaltung solcher Kassen nicht mit der erforderlichen Umsicht geführt und namentlich nicht rechtzeitig die Bildung derjenigen Fonds in Bedacht genommen worden, welche nothwendig sind, um die dauernde Erfüllung der Verbindlichkeiten dieser gegenseitigen Unterstützungskassen sicher zu stellen, und insbesondere auch den längstlebenden Mitgliedern den einstigen Bezug der Sterbegelder zu sichern, und es sind Anträge auf Aenderung der Statuten in solchen Fällen erst dann gestellt worden, wenn die Herstellung der Lebensfähigkeit der Kasse ohne erhebliche Belästigung der Mitglieder nicht mehr möglich war. Die Verwaltung der nicht zünftigen Kranken- und Sterbekassen erfordert indes die Aufmerksamkeit der Aufsichts-Behörden um so mehr, als die Mitglieder dieser Kassen zum größten Theile den arbeitenden Klassen und den weniger bemittelten Handwerkern angehören.

Es ist aber nicht allein für die unmittelbare Aufsichtsbehörde, sondern auch für die Landes-Polizei-Behörde von Interesse, von der Entwicklung der Kranken- und Sterbekassen, dem Umfange ihrer Wirksamkeit, der Höhe der Fonds, welche von denselben

eingezogen, zu ihren Zwecken verwendet und bei denselben gesammelt werden, sowohl im Allgemeinen Kenntniß zu erhalten, als auch im Einzelnen auf dieselben eingehen zu können.

Die Königliche Regierung hat daher die alljährliche Einreichung desfalliger Uebersichten angeordnet. In Folge dessen fordern wir die Königl. Rent- und Domainen-Aemter, sowie die Polizei-Obrigkeiten des Kreises auf, und bis zum 15. Februar jeden Jahres hinsichtlich der auf dem platten Lande bestehenden nicht zünftigen Sterbe- und Krankenkassen nach dem untenstehenden Schema genaue Nachweisungen einzureichen. Bei denjenigen Kassen, wo nicht bloß die Mitglieder für sich selbst Sterbegelder versichern, sondern auch für ihre Familien-Angehörigen (sogenannte Gesellschafts-Verwandte) sind die Angaben über die Höhe der für Kluge von den Mitgliedern gezahlten Beiträge, sowie der für dieselben gezahlten Sterbegelder besonders zu erstatten.

Schließlich werden die obengedachten Polizei-Behörden auch aufgefordert, den am Schluß des Kassenjahres 1855 vorhandenen Kassenbestand anzugeben.

Nauen, den 14. Januar 1857.

Das Königliche Landraths-Amt.
P o f f m a n n.

Uebersicht

Sterbe- und Krankenkasse
errichtet am

zu

von dem Zustande der

im Rechnungsjahre

Gesamt-Einnahme

Gesamt-Ausgabe

Kassenbestand am Schluß:

..... Thlr.

..... Thlr.

..... Thlr.

In demselben Rechnungsjahre sind:	Neu hinzugekommen	Gestorben und ausgeschieden	Am Schluß vorhanden gewesen	An Beiträgen (Kranken- bez. Sterbegeldbeiträgen) eingezahlt für	An Geldsummen (Kranken- bez. Sterbegeldern) ausgezahlt für
Wirkliche Mitglieder der Sterbekasse Thlr. Thlr.
Gesellschafts-Verwandte der Sterbekasse Thlr. Thlr.
Mitglieder der Krankenkasse Thlr. Thlr.
NB. Nur der Betrag und nicht die Gesamtzahl nachmentlich anzugeben.					